



Verhaltenskodex

für Geschäftspartner von Fluence und Dritte mit Mittlerfunktion

VERSION 3.0

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich und Anwendbarkeit.....	4	4. Umweltschutz.....	13
1. Einhaltung von Gesetzen.....	5	4.1. System zur Einhaltung von Umweltschutzvorschriften.....	13
2. Ethisches Geschäftsverhalten	5	4.2. Umgang mit Chemikalien und Gefahrstoffen.....	13
2.1. Verbot der Korruption und Bestechung.....	5	4.3. Umweltbezogene Transparenz und Offenlegungspflichten	14
2.2. Fairer Wettbewerb, Kartellrecht und Rechte am geistigen Eigentum	6	4.4. Klimaschutz und Treibhausgasemissionen (THG).....	14
2.3. Interessenkonflikte	6	4.5. Recyclingmaterial.....	14
2.4. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	6	4.6. Verantwortungsbewusster Umgang mit Wasser	15
2.5. Schutz personenbezogener Daten und Datensicherheit.....	7	4.7. Schutz von Biodiversität und natürlichen Ressourcen.....	15
2.6. Gesetze zur Cybersicherheit	8	5. Verantwortungsbewusste Mineralienbeschaffung.....	16
2.7. Einhaltung von Exportkontrollen, Zoll- und Handelsvorschriften	8	6. Lieferkettenmanagement	17
3. Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen.....	9	6.1. Sorgfaltspflicht-Managementsystem	17
3.1. Verbot der Kinderarbeit.....	9	6.2. Lieferkettentransparenz und Rückverfolgbarkeit	17
3.2. Schutz jugendlicher Arbeitnehmer	9	Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex für	
3.3. Freie Wahl der Beschäftigung und Kampf gegen moderne Sklaverei	9	Lieferanten	18
3.4. Nicht-Diskriminierung und Verhinderung von Belästigung und Übergriffen.....	10		
3.5. Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen	10		
3.6. Arbeitsstunden und Ruhetage.....	10		
3.7. Mindestentgelte und Sozialleistungen.....	10		
3.8. Verbot prekärer Beschäftigungsverhältnisse	11		
3.9. Indigene Völker, Landrechte und Auswirkungen auf Gemeinschaften ..	11		
3.10. Management für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	11		
3.11. Beschwerdemanagement	12		



Dieser Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Fluence und Dritte mit Mittlerfunktion („Verhaltenskodex für Lieferanten“) legt die Erwartungen von Fluence an Lieferanten fest, ethisch, verantwortungsbewusst und rechtskonform zu handeln und die ökologischen, sozialen und Governance-Standards („ESG“) einzuhalten.

Er gilt für alle Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen für Fluence Energy, Inc. und deren verbundene Unternehmen („Fluence“) erbringen – einschließlich Auftragnehmer, Subunternehmer, Lieferanten, Berater, Vertreter und Geschäftspartner – sowie für deren Personal, d. h. alle Personen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen beteiligt sind, einschließlich Mitarbeiter, Zeitarbeitskräfte und Leiharbeitskräfte.

Fluence behält sich das Recht vor, die Anforderungen in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten jederzeit zu ändern. Fluence erwartet, dass jeder Geschäftspartner und/oder Dritte mit Mittlerfunktion („Lieferant“) diese Änderungen mit einer angemessenen Frist akzeptiert und die Einhaltung des überarbeiteten Verhaltenskodex für Lieferanten



Geltungsbereich und Anwendbarkeit

Fluence ist sich bewusst, dass seine Lieferanten sehr unterschiedlich sind und von globalen Produktionspartnern bis hin zu lokalen Dienstleistern reichen. Die Grundprinzipien dieses Kodex gelten für alle Lieferanten gleichermaßen, jedoch können gewisse Bestimmungen abhängig von der Art der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen Anwendung finden.

Alle Lieferanten müssen die Anforderungen unter **Einhaltung von Gesetzen (Abschnitt 1), Faires Geschäftsgebahren (Abschnitt 2) sowie Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen (Abschnitt 3)** erfüllen. Die Anwendbarkeit von **Umweltschutz (Abschnitt 4), Verantwortungsbewusste Mineralienbeschaffung (Abschnitt 5) und Lieferkettenmanagement (Abschnitt 6)** hängt von den spezifischen Geschäftsabläufen des Lieferanten und deren Einbindung in die Wertschöpfungskette von Fluence ab.

Dieser risikobasierte Ansatz stellt sicher, dass die Anforderungen relevant und verhältnismäßig sind. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie ihre Geschäftsabläufe überprüfen und alle relevanten Bestimmungen dieses Verhaltenskodex für Lieferanten einhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich hiermit zu:

1. Einhaltung von Gesetzen

- 1.1. Die in den für ihn maßgeblichen Rechtsordnungen geltenden Gesetze einzuhalten.
- 1.2. Wenn die Anforderungen dieses Verhaltenskodex für Lieferanten einen höheren Standard festlegen, als durch vor Ort geltende Gesetze und Vorschriften verlangt wird, sich an den in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten genannten Anforderungen auszurichten, soweit dies nicht durch Gesetze und Vorschriften verboten ist.

2. Ethisches Geschäftsverhalten

2.1. Verbot der Korruption und Bestechung

- 2.1.1. Keine Form der Korruption oder Bestechung zu tolerieren und diese weder direkt noch indirekt in welcher Form auch immer zu betreiben und keine geldwerten Vorteile oder sonstige Zuwendungen einem Regierungsbeamten oder einer Gegenpartei im Privatsektor zu gewähren, anzubieten oder zu versprechen, um eine dienstliche Handlung oder Entscheidung zu beeinflussen oder einen unzulässigen Vorteil zu erlangen.





2.2. Fairer Wettbewerb, Kartellrecht und Rechte am geistigen Eigentum

- 2.2.1. In Übereinstimmung mit geltenden nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetzen und -vorschriften zu handeln und sich zu verpflichten, sich nicht an Preisabsprachen, Markt- oder Kundenzuteilungen, Marktaufteilungen oder Angebotsmanipulationen mit Wettbewerbern zu beteiligen.
- 2.2.2. Die geltenden Gesetze in Bezug auf geistiges Eigentum zu respektieren und einzuhalten.

2.3. Interessenkonflikte

- 2.3.1. Im Kontakt mit Fluence jegliche Aktivität zu vermeiden, durch die ein unangemessener oder rechtswidriger Interessenskonflikt entsteht. Ein Interessenkonflikt besteht, wenn Beziehungen oder Aktivitäten die Fähigkeit, objektive und faire Entscheidungen zu treffen, beeinträchtigen oder der Anschein besteht, dass diese beeinträchtigt ist. Fluence verlangt, dass bei den in seinem Namen getroffenen Entscheidungen auch nur der Anschein eines Interessenkonflikts vermieden wird und diese objektiv und fair sind.
- 2.3.2. Die geltenden Gesetze zu Insiderhandel einzuhalten. Gemäß den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten dürfen Sie die Wertpapiere von Fluence Energy Inc. oder die eines anderen

Unternehmens nicht kaufen oder verkaufen, wenn Sie im Besitz von Informationen über Fluence oder ein anderes Unternehmen sind, die (1) dem Anlegerpublikum nicht zur Verfügung stehen und (2) die Entscheidung eines Anlegers über den Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers beeinflussen könnten.

2.4. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

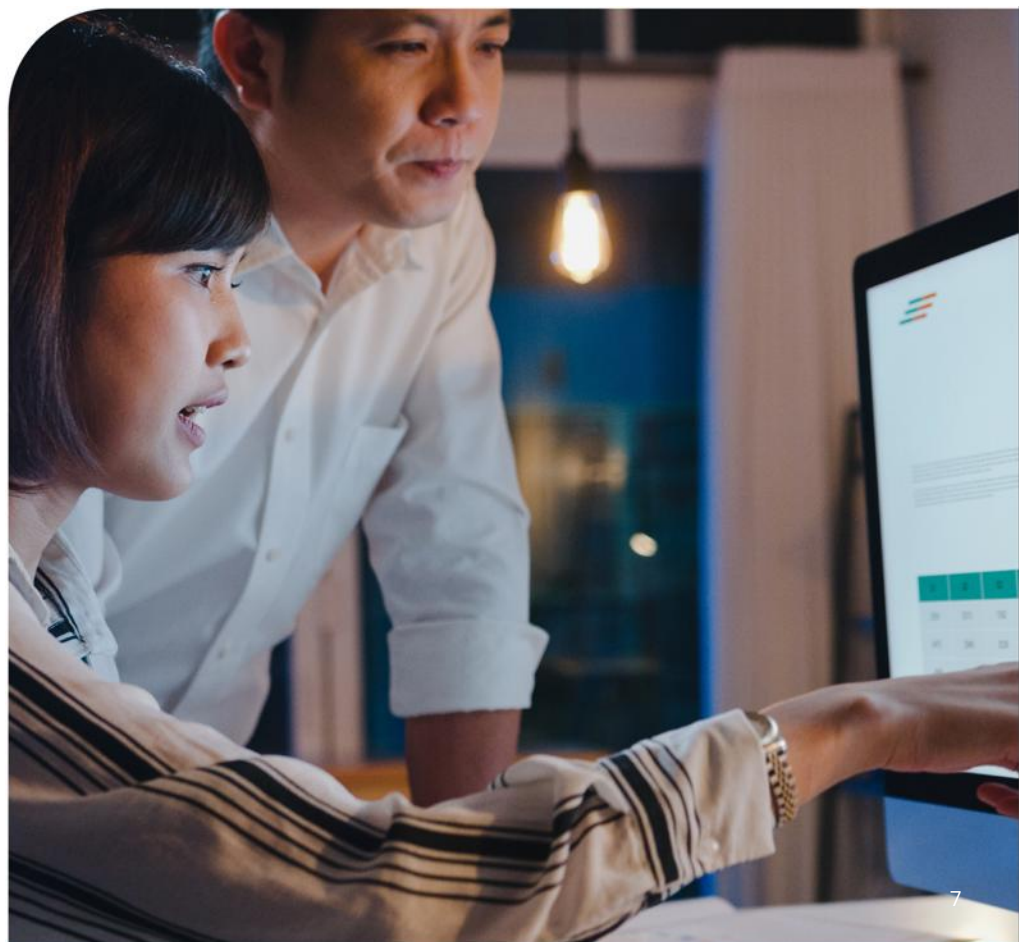
- 2.4.1. Keine Geldwäsche oder sonstige Form von illegaler oder unethischer Aktivität auszuüben, einschließlich Korruption, Erpressung, Veruntreuung oder Bestechung, und alle geltenden Gesetze und Vorschriften in allen Rechtsordnungen einzuhalten, in denen Geschäfte mit Fluence getätigt werden.
- 2.4.2. Geschäfte nur mit seriösen und überprüften Dritten zu tätigen, deren Geschäftstätigkeit rechtmäßig ist und deren Mittel aus legalen Quellen stammen.
- 2.4.3. Wirksame Kontrollmaßnahmen einzuführen und umzusetzen, um den Missbrauch seiner Geschäftstätigkeiten, Produkte, Dienstleistungen oder Lieferketten für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Umgehung von Sanktionen oder andere Finanzdelikte zu verhindern.

2.5. Schutz personenbezogener Daten und Datensicherheit

- 2.5.1. Alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Vereinigten Königreichs, den California Privacy Rights Act (CPRA) sowie anderer nationaler oder regionaler Gesetze (zusammenfassend als „Datenschutzgesetze“ bezeichnet).
- 2.5.2. Anzuerkennen, dass das Unternehmen durch die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen für Fluence als „Auftragsverarbeiter“ auftritt, der personenbezogene Daten im Auftrag von Fluence (dem „Verantwortlichen“) verarbeitet. Der Lieferant hat personenbezogene Daten streng nach den dokumentierten Anweisungen von Fluence und ausschließlich für legitime geschäftliche Zwecke zu verarbeiten.
- 2.5.3. Den Standard-Datenverarbeitungsvertrag (DPA) von Fluence (je nach Geltungsbereich für den EWR oder Nicht-EWR-Länder) abzuschließen, sofern seine Dienstleistungen Folgendes umfassen: (a) die Verarbeitung personenbezogener Daten, die über grundlegende geschäftliche Kontaktdaten hinausgehen (z. B. Name, geschäftliche E-Mail-Adresse und Telefonnummer, die ausschließlich zu Kommunikationszwecken verwendet werden); oder (b) die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten, Finanzdaten, Diversitätszahlen oder Hintergrundüberprüfungen) im Auftrag von Fluence.
- 2.5.4. Fluence behält sich das Recht vor, anhand der Art und des Umfangs der verarbeiteten Daten zu entscheiden, ob ein Datenverarbeitungsvertrag (DPA) erforderlich ist. Wird ein Datenverarbeitungsvertrag (DPA) geschlossen, haben dessen Bestimmungen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten Vorrang vor diesem Verhaltenskodex für Lieferanten.
- 2.5.5. Die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des Herkunftsrechtsraums (z. B. aus dem EWR in ein Drittland) zu unterbinden, sofern kein rechtsgültiger Übermittlungsmechanismus vorhanden ist, wie beispielsweise eine Angemessenheitsentscheidung, Standardvertragsklauseln (SCCs) oder andere in dem geltenden Datenverarbeitungsvertrag von Fluence festgelegte Schutzmaßnahmen.
- 2.5.6. Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

einzuführen und umzusetzen, um die Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten sicherzustellen und diese vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Veränderung oder Offenlegung zu schützen.

- 2.5.7. Das Fluence Data Privacy Office (Datenschutzabteilung) unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach Bekanntwerden, über jede vermutete oder tatsächliche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren, und zwar gemäß dem im Fluence Personal Data Incident Management Procedure (Verfahren zum Umgang mit Vorfällen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten) und im geltenden Datenverarbeitungsvertrag (DPA) beschriebenen Verfahren.





2.6. Gesetze zur Cybersicherheit

- 2.6.1. Alle IT-Ressourcen und personenbezogenen Daten auf sichere, verantwortungsvolle, professionelle, ethische und rechtmäßige Weise zu verwenden und alle Daten und proprietären, vertraulichen Informationen von Fluence vor unbefugtem Zugriff, Verwendung oder Offenlegung zu schützen.
- 2.6.2. Die gängigen Standards und marktüblichen Anforderungen an die Cybersicherheit einzuhalten und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von Informationen und Systemen vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Missbrauch oder Cyberangriffen umzusetzen.
- 2.6.3. Fluence unverzüglich über tatsächliche oder vermutete Cybersicherheitsvorfälle, Datenpannen oder unbefugte Zugriffe zu informieren, die sich auf die Systeme, Daten und Geschäftsabläufe von Fluence auswirken könnten, sowie bei den entsprechenden Ermittlungs- und Abhilfemaßnahmen mitzuwirken.
- 2.6.4. Am Third-Party Security Risk Management (TPSRM)-Programm von Fluence teilzunehmen, einschließlich der Durchführung von Sicherheitsbewertungen, der Vorlage relevanter Nachweise für Kontrollmaßnahmen, der zeitnahen Behebung festgestellter Risiken sowie der Unterstützung bei der laufenden Überwachung und den regelmäßigen Neubewertungen gemäß den Anforderungen von Fluence.

2.7. Einhaltung von Exportkontrollen, Zoll- und Handelsvorschriften

- 2.7.1. Alle internationalen Gesetze, nationalen Gesetze, Vorschriften und sonstigen Kontrollen einzuhalten, die die Übertragung, den Zugang zu, den Export, den Re-Export und den Import von Produkten, Dienstleistungen und Technologien regeln. Lieferanten müssen, sofern zutreffend, über strenge Compliance-Programme und -Richtlinien für den Umgang mit kontrollierten und gesetzlich beschränkten Technologien, Produkten und technischen Daten verfügen.
- 2.7.2. Keine Geschäfte mit unter Beschränkungen oder Sanktionen stehenden Parteien, Organisationen oder Ländern zu tätigen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die fortlaufende Einhaltung der geltenden Sanktions- und Handelskontrollvorschriften sicherzustellen. Ein Lieferant darf unter keinen Umständen Maßnahmen ergreifen, die Fluence einem Verstoß gegen geltende Handelsgesetze oder -vorschriften aussetzen könnten.

3. Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen

3.1. Verbot der Kinderarbeit

- 3.1.1. Alle geltenden Arbeits- und Beschäftigungsgesetze hinsichtlich jeder Form der Kinderarbeit einzuhalten und die Ausbeutung von Kindern in der Produktion sowie Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen zu verbieten. Bei Zweifeln in Bezug auf das Mindestalter für eine Beschäftigung ist das Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) aus dem Jahr 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung anzuwenden.

3.2. Schutz jugendlicher Arbeitnehmer

- 3.2.1. Das Mindestbeschäftigungsalter eines Landes sowie die Regeln über die Beschäftigung jugendlicher Arbeitnehmer gemäß dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) oder der nationalen/regionalen Gesetzgebung einzuhalten, je nachdem, welche Gesetze den größeren Schutz für die jeweilige Person bieten. Der Klarheit halber sei angemerkt, dass mit einem jugendlichen Arbeitnehmer in diesem Zusammenhang eine Person gemeint ist, deren Alter über dem gesetzlich zulässigen Arbeitsalter, aber vor dem 18. Geburtstag liegt.
- 3.2.2. In keinem Fall werden jugendliche Arbeitnehmer (über dem Mindestalter, aber jünger als 18 Jahre) an Verfahren oder Situationen beteiligt, die eine Gefährdung der Gesundheit, Sicherheit oder Moral junger Menschen darstellen.

3.3. Freie Wahl der Beschäftigung und Kampf gegen moderne Sklaverei

- 3.3.1. Jede Form der missbräuchlichen oder illegalen Arbeit wie Zwangsarbeit oder Menschenhandel zu verhindern; sämtliche Arbeit muss freiwillig sein und den Arbeitnehmern muss Freizügigkeit gestattet sein. Jede Form von Zwangsarbeit und Menschenhandel ist verboten, einschließlich aller Arten der Gefängnisarbeit, Sklavenarbeit, Leibeigenschaft, Zwangsarbeit oder Arbeitsverpflichtung.

- 3.3.2. Bei der sowohl direkten wie indirekten Beschäftigung und Einstellung von Wanderarbeitnehmern mit besonderer Sorgfalt vorzugehen. Außerdem müssen die Geschäftspartner dafür sorgen, dass im Vertrag eines Arbeitnehmers die Beschäftigungsbedingungen sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten des Arbeitgebers in einer Sprache genannt sind, die der Wanderarbeitnehmer versteht.

- 3.3.3. Einen Arbeitsvertrag oder ein Arbeitsverhältnis auf der Grundlage eines fairen, transparenten und den gesetzlichen Vorschriften vor Ort entsprechenden Verfahrens zu kündigen, das dem jeweiligen Arbeitnehmer mitgeteilt wird.

- 3.3.4. Zum Wohl schutzbedürftiger Arbeitnehmer hat der Lieferant Risiken im Zusammenhang mit Personen oder Personengruppen zu ermitteln und zu beseitigen, die einem erhöhten Risiko der Ausbeutung oder Diskriminierung ausgesetzt sein könnten, darunter Migranten, Zeitarbeitskräfte, Leiharbeiter, junge Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, und er hat eine faire Behandlung sowie den Schutz vor Missbrauch, Vergeltungsmaßnahmen oder unlauteren Praktiken zu gewährleisten.

- 3.3.5. Sicherzustellen, dass von Arbeitnehmern keine Vermittlungsgebühren, Einstellungsprovisionen, Kautionen oder sonstige beschäftigungsbezogene Zahlungen als Voraussetzung für die Aufnahme einer Beschäftigung verlangt werden. Wurden solche Gebühren oder Kosten erhoben, müssen die Lieferanten dafür sorgen, dass den betroffenen Arbeitnehmern diese unverzüglich und in voller Höhe erstattet werden.

- 3.3.6. Die Beschlagnahmung, Einbehaltung, Vernichtung und Unterschlagung von sowie die Verweigerung des Zugangs zu Reisepässen, Ausweisdokumenten, Arbeitserlaubnissen, Einwanderungsdokumenten oder anderen persönlichen Gegenständen der Arbeitnehmer zu untersagen. Jede gesetzlich vorgeschriebene vorübergehende Einbehaltung muss rechtmäßig sein, dokumentiert werden und mit Einwilligung des Arbeitnehmers erfolgen, nachdem dieser umfassend informiert wurde.

- 3.3.7. Fluence unverzüglich über tatsächliche oder vermutete Vorfälle von Zwangsarbeit, Menschenhandel, Schuldknechtschaft, von Arbeitnehmern bezahlten Vermittlungsgebühren, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Einbehaltung von Ausweisdokumenten oder anderen Formen moderner Sklaverei zu informieren, die innerhalb des eigenen Betriebs oder entlang der Lieferkette festgestellt werden, und bei allen daraus resultierenden Untersuchungen, Korrekturmaßnahmen oder Abhilfeprozessen zu kooperieren.
- 3.3.8. Geeignete Abhilfemaßnahmen zur Bekämpfung von Fällen von Zwangsarbeit, Menschenhandel oder moderner Sklaverei einzuführen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten sowie den Schutz betroffener Arbeitnehmer vor Vergeltungsmaßnahmen und den Zugang der Arbeitnehmer zu angemessenen Rechtsmitteln sicherzustellen.

3.4. Nicht-Diskriminierung und Verhinderung von Belästigung und Übergriffen

- 3.4.1. Chancengleichheit und gleiche Behandlung seiner Mitarbeiter zu fördern, unabhängig von Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Nationalität, nationaler Herkunft, sozialem Hintergrund, Behinderungen, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung, Geschlecht, Gender, Alter oder Status als militärischer Veteran.
- 3.4.2. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Rechte jeder Person zu respektieren; keine inakzeptable Behandlung von Mitarbeitern, wie psychische Grausamkeit, physische oder körperliche Bestrafung, sexuelle Belästigung oder Diskriminierung, zu tolerieren.
- 3.4.3. Verhalten einschließlich Gesten, Sprache und körperlichem Kontakt zu verbieten, das sexueller, nötigender, bedrohlicher, missbräuchlicher oder ausbeuterischer Art ist.

3.5. Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

- 3.5.1. Die Rechte der Beschäftigten auf Ausübung ihres Rechts auf Vereinigungsfreiheit anzuerkennen und zu respektieren,

einschließlich des Rechts, eine Vereinigung oder Gewerkschaft ihrer Wahl zu gründen, dieser beizutreten, diese zu organisieren oder ihr nicht beizutreten, und des Rechts auf Kollektivverhandlungen ohne Angst vor Diskriminierung, Vergeltung, Schikane oder Einschüchterung.

- 3.5.2. Über ein klares und unparteiisches Verfahren zur Beilegung von Arbeits- und Betriebskonflikten zu verfügen, einschließlich Beschwerden, bei denen die wirksame Kommunikation mit Beschäftigten und deren Vertretern sichergestellt ist.

3.6. Arbeitsstunden und Ruhetage

- 3.6.1. Zu gewährleisten, dass die Arbeitsstunden den vor Ort geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen, wobei die reguläre Arbeitszeit ohne Überstunden 48 Stunden pro Woche nicht überschreiten darf. Von den Mitarbeitern darf nicht verlangt werden, mehr als 60 Stunden pro Woche einschließlich Überstunden zu arbeiten.
- 3.6.2. Nötige Pausen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erlauben oder Pausen alle 5 Stunden bei durchgehender Arbeit vorzusehen, die der Sicherung der Gesundheit aller Arbeitnehmer dienen.
- 3.6.3. Mindestens einen vollen Ruhetag (24 Stunden) innerhalb jeweils 7 Tagen zu ermöglichen, sofern nicht anderweitig durch die Bedingungen eines geltenden Tarifvertrags in Übereinstimmung mit den speziellen Rechtsvorschriften des Landes vorgeschrieben und festgelegt.

3.7. Mindestentgelte und Sozialleistungen

- 3.7.1. Zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmer ein Mindestentgelt entsprechend den Gesetzen und Vorschriften vor Ort oder dem bestehenden Branchenlohn oder Tarifvertrag erhalten, je nachdem, welcher Betrag höher ist, sowie alle gesetzlich vorgeschriebenen Zusatzleistungen wie Sozialversicherung und andere Arten von Versicherung, Urlaub, Bonuszahlungen und andere gesetzlich festgelegten Leistungen.

- 3.7.2. Arbeit über die üblichen Arbeitsstunden hinaus (d. h. Überstunden) muss stets mit einem Zuschlag vergütet werden und den gesetzlichen Vorschriften und Leistungen entsprechen.
- 3.7.3. Zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmer Entgelte direkt in gültigen Zahlungsmitteln, frei von gesetzeswidrigen oder unverhältnismäßigen Abzügen oder Aufrechnungen, erhalten.

3.8. Verbot prekärer Beschäftigungsverhältnisse

- 3.8.1. In jeder möglichen Weise zu gewährleisten, dass die geleistete Arbeit und die Beschäftigungsverhältnisse für die Arbeitnehmer zu keiner Unsicherheit oder sozialen wie wirtschaftlichen Vulnerabilität führen. Die Arbeit und die Beschäftigungsverhältnisse müssen unter Einhaltung geltender lokaler und nationaler Gesetze und Verfahren und/oder internationaler Arbeitsstandards stattfinden, je nachdem, welche Gesetze bzw. Standards den größeren Schutz bieten.

3.9. Indigene Völker, Landrechte und Auswirkungen auf Gemeinschaften

- 3.9.1. Die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, einschließlich ihrer sozialen, kulturellen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, sowie ihrer Verbundenheit mit Land, Wasser und natürlichen Ressourcen im Einklang mit den geltenden Gesetzen und anerkannten internationalen Standards zu achten, darunter unter anderem die Konvention Nr. 169 über indigene Völker der IAO.
- 3.9.2. Rechtswidrige Zwangsräumungen oder Landenteignungen zu verhindern und die legitimen Landbesitzrechte von Einzelpersonen, indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften zu achten.
- 3.9.3. Eine sinnvolle und wirksame Konsultation der betroffenen Gemeinschaften durchzuführen und die freie, vorherige und in voller Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung der indigenen Völker einzuholen, sofern dies nach geltendem Recht oder anerkannten internationalen Standards erforderlich ist.

- 3.9.4. Negative Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit und den Zugang der Gemeinschaften zu lebenswichtigen Ressourcen zu beachten und zu verhindern, unter besonderer Berücksichtigung vulnerabler Gruppen, die einem erhöhten Risiko der Ausgrenzung, der Schädigung oder der unverhältnismäßigen Auswirkungen ausgesetzt sind.

3.10. Management für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

- 3.10.1. Eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung für seine Mitarbeiter und Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant muss sämtlichen Verpflichtungen nachkommen, indem er alle geltenden Richtlinien, Verfahren, Pläne und Anweisungen von Fluence zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und die geltenden Rechtsvorschriften vor Ort einhält. Dazu gehört auch, sicherzustellen, dass Maschinen und Anlagen sicher konstruiert, betrieben und gewartet werden und dass geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.
- 3.10.2. Um Risiken für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz – einschließlich solcher im Zusammenhang mit gefährlicher Energie und der Exposition gegenüber chemischen, biologischen und physikalischen Einwirkungen – zu antizipieren, zu identifizieren, zu bewerten und zu kontrollieren, müssen Lieferanten ein geeignetes Managementsystem einführen, umsetzen und pflegen. Das System ist konsequent anzuwenden und muss allen geltenden lokalen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen. Gefahren sind, sofern zutreffend, gemäß der Hierarchie der Schutzmaßnahmen zu kontrollieren, wobei Beseitigung, Substitution, technischen Schutzmaßnahmen, organisatorischen Schutzmaßnahmen und persönlicher Schutzausrüstung – je nach Sachlage – Vorrang einzuräumen ist, einschließlich Verfahren zur sicheren Energieabschaltung wie Lockout/Tagout.
- 3.10.3. Zur Erkennung und Bewertung potenzieller Notfallsituationen sind geeignete Notfall- und Reaktionspläne unter Einhaltung aller geltenden gesetzlichen, behördlichen und standortspezifischen Anforderungen zu erstellen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten; dazu gehören die Meldung von Vorfällen, die Benachrichtigung der

Mitarbeiter, die Evakuierung, die Notfallkommunikation sowie die Koordination mit externen Einsatzkräften. Notfallausrüstung, Alarmsysteme und Infrastruktur für Notfallmaßnahmen müssen festgelegt, überprüft, getestet, gewartet und betriebsbereit gehalten werden; die Mitarbeiter müssen eine auf ihre jeweilige Rolle zugeschnittene Schulung erhalten, einschließlich regelmäßiger Übungen und dokumentierter Bewertungen, um die Einsatzbereitschaft zu verifizieren und die Risiken für Personal, Umwelt und Sachwerte zu minimieren.

- 3.10.4. Einen leitenden Mitarbeiter zu benennen, der für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich ist. Werden Unterkünfte für Arbeitnehmer bereitgestellt, so sind diese in einem sauberen, sicheren und bewohnbaren Zustand zu halten, der die grundlegenden Bedürfnisse der Arbeitnehmer erfüllt.
- 3.10.5. Die sichere Handhabung, Beförderung, Lagerung und Entsorgung von Chemikalien und anderen Gefahrstoffen unter Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen und standortspezifischen Anforderungen zu gewährleisten und sicherzustellen. Dazu gehören aktuelle Sicherheitsdatenblätter (SDS), die auf dem neuesten Stand gehalten und leicht zugänglich gemacht werden müssen, sowie Zusammenfassungen der Chemikalienverwendung in einfacher, für alle Arbeitnehmer verständlicher Sprache. Die Mitarbeiter müssen eine ihren Aufgaben und potenziellen Expositionen entsprechende Schulung zur Gefahrenkommunikation erhalten.

3.11. Beschwerdemanagement

- 3.11.1. Einen wirksamen, leicht zugänglichen und vertraulichen Beschwerdemechanismus einzurichten und zu unterhalten, der es Mitarbeitern, Arbeitnehmern, Stakeholdern und Gemeinschaften ermöglicht, Bedenken zu äußern oder potenzielle Verstöße gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten zu melden und dafür, falls angemessen, anonyme Kanäle zu nutzen.
- 3.11.2. Eine offene, transparente und respektvolle Kommunikation zwischen der Unternehmensleitung und den Beschäftigten zu fördern, um sicherzustellen, dass Beschwerden zeitnah, fair und unparteiisch gehandhabt werden, einschließlich geeigneter Abhilfe- und Folgemaßnahmen.
- 3.11.3. Vergeltungsmaßnahmen strikt zu verbieten und den Schutz von Personen zu gewährleisten, die Bedenken äußern, sowie gleichzeitig Aufzeichnungen zu führen, Trends zu beobachten und die Systeme und Verfahren zum Beschwerdemanagement kontinuierlich zu verbessern.



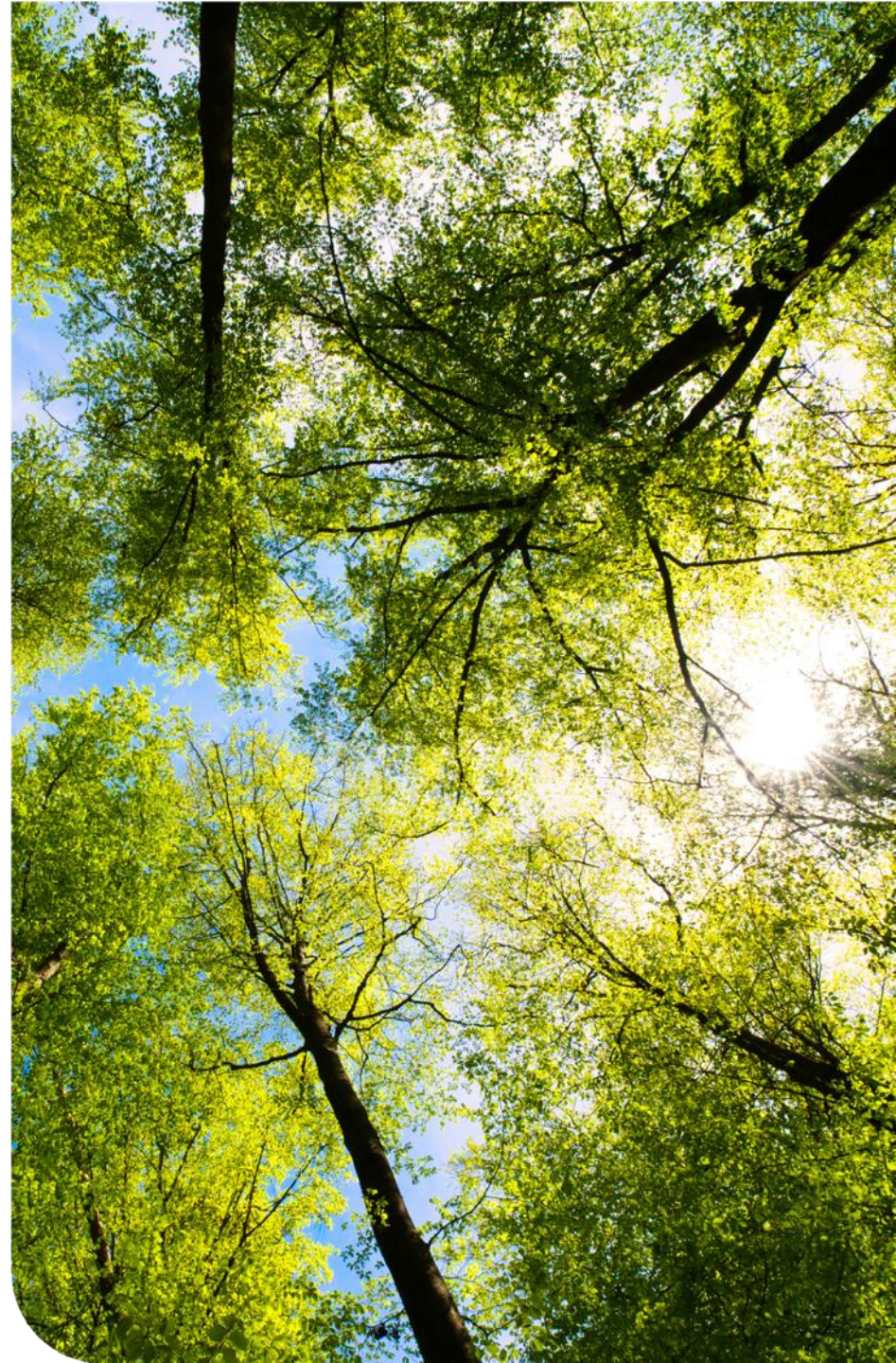
4. Umweltschutz

4.1. System zur Einhaltung von Umweltschutzvorschriften

- 4.1.1. Alle geltenden Gesetze, Vorschriften und internationalen Standards zum Umweltschutz einzuhalten sowie Systeme und Kontrollmechanismen zu unterhalten, um die Einhaltung der Compliance- und Berichterstattungsvorschriften sicherzustellen.
- 4.1.2. Umweltauswirkungen, darunter Emissionen, Abfall und Ressourcenverbrauch, zu ermitteln, zu überwachen und zu reduzieren sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung umzusetzen, die durch definierte Ziele und Leistungsüberwachung gestützt werden.
- 4.1.3. Ein wirksames Umweltmanagementsystem einzurichten und zu unterhalten, das anerkannten Normen (z. B. ISO 14001 oder gleichwertige Normen) entspricht, einschließlich Prozesse für die Abfallwirtschaft, die Risikoerkennung, die Schulung und die Leistungsüberwachung.

4.2. Umgang mit Chemikalien und Gefahrstoffen

- 4.2.1. Weltweit die geltenden Vorschriften über beschränkte Stoffe und Chemikalien in allen Rechtsordnungen einzuhalten, in denen der Lieferant tätig ist oder in die er Produkte liefert, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf rechtliche Rahmenwerke für Chemikalien und gleichwertige Anforderungen, sowie Konformitätserklärungen der zuständigen Behörden zu pflegen und bereitzustellen, die gültig, rechtskonform und auf dem neuesten Stand sind, soweit erforderlich.
- 4.2.2. Das Vorhandensein bedenklicher Stoffe offenzulegen, nachprüfbare Daten zur Untermauerung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Produkttransparenz bereitzustellen sowie den Einsatz sicherer Alternativen anzustreben, sofern dies technisch und wirtschaftlich machbar ist. Einen zeitgebundenen Plan zur schrittweisen Abschaffung solcher Stoffe zu erstellen, zu unterhalten und umzusetzen, einschließlich konkreter Maßnahmen zur Ermittlung und Einführung geeigneter Alternativen.
- 4.2.3. Sicherzustellen, dass in den Sicherheitsdatenblättern bedenkliche Stoffe gemäß den geltenden gesetzlichen Anforderungen ausgewiesen werden, einschließlich neuer oder besonders risikobehafteter Stoffkategorien.



4.3. Umweltbezogene Transparenz und Offenlegungspflichten

- 4.3.1. Vollständige, genaue und überprüfbare Produkt- und Lieferkettendaten sowie entsprechende Unterlagen bereitzustellen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Industriestandards sicherzustellen – einschließlich Produktzusammensetzung, Rückverfolgbarkeit der Lieferkette und Kennzahlen zu den Umweltauswirkungen.
- 4.3.2. Alle vorgeschriebenen Etiketten, Kennzeichnungen und Identifikationsmerkmale für Produkte, Komponenten oder Materialien gemäß den einschlägigen gesetzlichen und branchenüblichen Anforderungen bereitzustellen und anzubringen, einschließlich solcher, die die Produktidentifizierung und Rückverfolgbarkeit ermöglichen.
- 4.3.3. Die geltenden Anforderungen in Bezug auf nachhaltige Verpackungen und Verpackungsmaterialien zu erfüllen, einschließlich Ausführung, Materialzusammensetzung, Recyclingfähigkeit, Datenanforderungen, Kennzeichnung und Abfallvermeidung. Der Lieferant stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen umgesetzt werden, und führt entsprechende Nachweise, die diese Einhaltung belegen, soweit diese von Fluence angemessenerweise verlangt wird oder nach geltendem Recht erforderlich ist.
- 4.3.4. Die geltenden Anforderungen in Bezug auf Kernprodukte und -komponenten zu erfüllen. Der Lieferant ergreift geeignete Maßnahmen, um die Einhaltung der einschlägigen Sicherheits-, Umwelt- und Sorgfaltspflichten sicherzustellen, sowie Unterlagen zu führen und vorzulegen, die diese Einhaltung belegen, sowie unterstützende technische Informationen bereitzustellen, soweit dies von Fluence angemessenerweise verlangt wird oder nach geltendem Recht erforderlich ist.
- 4.3.5. Die Umwelttransparenz der Produkte zu verbessern. Der Lieferant muss, soweit relevant und durchführbar, Informationen zur Umweltleistung erarbeiten und offenlegen, darunter Lebenszyklusanalysen (LCAs), Daten zum CO₂-Fußabdruck der Produkte (PCFs) sowie Umweltproduktdeklarationen (EPDs), die auf anerkannten Standards basieren und die Nachhaltigkeits- und Transparenzziele von Fluence unterstützen.

4.4. Klimaschutz und Treibhausgasemissionen (THG)

- 4.4.1. Den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen im gesamten Betrieb zu überwachen, zu erfassen und zu dokumentieren, einschließlich der Scope-1- und Scope-2-Emissionen sowie gegebenenfalls der Materialkategorien von Scope-3-Emissionen.
- 4.4.2. Auf begründete Anfrage hin genaue, vollständige und konsistente Daten zu Treibhausgasemissionen sowie andere relevante Umweltinformationen bereitzustellen, die Fluence zur Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen, Kundenanforderungen und Nachhaltigkeitsberichterstattung benötigt.
- 4.4.3. Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Minimierung der Treibhausgasemissionen im gesamten Betrieb sowie gegebenenfalls in den Lieferketten zu ermitteln.
- 4.4.4. Den Klimaschutz und die Emissionsminderung zu fördern. Der Lieferant muss, soweit relevant und machbar, den Einsatz erneuerbarer oder kohlenstoffarmer Energiequellen verstärken und geeignete Maßnahmen oder Pläne entwickeln, um die langfristige Klimaresilienz zu verbessern und die Treibhausgasemissionen zu senken.

4.5. Recyclingmaterial

- 4.5.1. In Produkten Recyclingmaterial zu verwenden, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, und, sofern möglich, die Nutzung von Recyclingmaterial zu erhöhen. Der Lieferant muss Unterlagen führen, aus denen die Einhaltung der geltenden Anforderungen an den Recyclinganteil hervorgeht, und auf Anfrage Informationen zur Rückverfolgbarkeit bereitstellen.
- 4.5.2. Einen nachprüfbar Prozess zum Nachweis der Herkunft und Kontrolle solcher Materialien zu unterhalten, wenn Materialien oder Einsatzstoffe vermischt werden.



4.6. Verantwortungsbewusster Umgang mit Wasser

- 4.6.1. Wasserressourcen unter Berücksichtigung der lokalen Wasserverfügbarkeit und Wasserknappheit verantwortungsbewusst und effizient zu nutzen und die durch den Betrieb verursachten negativen Auswirkungen auf die Wasserressourcen zu minimieren.
- 4.6.2. Wasserverbrauch und wasserbezogene Risiken zu berücksichtigen, auch in vorgelagerten Lieferketten wie der Beschaffung und Verarbeitung von Rohstoffen, sofern relevant.
- 4.6.3. Wassermanagement und Ressourceneffizienz zu verbessern. Der Lieferant muss, soweit relevant und machbar, Maßnahmen zur Senkung des Wasserverbrauchs und zur Steigerung der Wassereffizienz umsetzen sowie wasserbezogene Risiken innerhalb seiner Betriebsabläufe und seiner Lieferkette bewerten.

4.7. Schutz von Biodiversität und natürlichen Ressourcen

- 4.7.1. Natürliche Ressourcen, darunter Land und Wasser, verantwortungsbewusst und nachhaltig zu nutzen.
- 4.7.2. Auswirkungen des Betriebs auf die Biodiversität und Ökosysteme zu ermitteln und zu einzudämmen, einschließlich Landnutzung und Rohstoffgewinnung.
- 4.7.3. Negative Auswirkungen auf Ökosysteme, einschließlich illegaler Entwaldung, Verschlechterung von Lebensräumen und Verlusts von Biodiversität, zu vermeiden oder zu minimieren und die geltenden Gesetze sowie anerkannte internationale Standards zum Schutz der Biodiversität einzuhalten.
- 4.7.4. Risiken im Zusammenhang mit der Biodiversität zu bewerten und einzudämmen. Der Lieferant muss, soweit relevant und machbar, die Auswirkungen mithilfe geeigneter Instrumente oder Methoden bewerten und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität ergreifen, insbesondere in ökologisch sensiblen oder risikoreichen Gebieten.

5. Verantwortungsbewusste Mineralienbeschaffung

- 5.1 Angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um in seinen Produkten die Verwendung von Rohstoffen zu vermeiden, mit denen direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanziert, Konflikte unterstützt oder Menschenrechtsverletzungen begünstigt werden, darunter Zwangsarbeit, Kinderarbeit oder andere Verstöße gegen international anerkannte Menschenrechte.
- 5.2 Geeignete Richtlinien, Verfahren, Datenaustauschmechanismen, Rahmenbedingungen für die Sorgfaltspflicht, Risikominderungsstrategien und Managementsysteme einzurichten, umzusetzen und zu unterhalten, die das Ziel der Lieferkettentransparenz und der verantwortungsbewussten Mineralienbeschaffung unterstützen. Diese müssen mit einem international anerkannten Rahmenwerk für die Sorgfaltspflicht übereinstimmen,

beispielsweise dem OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas und den jeweiligen Ergänzungen. Wir erwarten, dass diese Rahmenbedingungen im Laufe der Zeit weiterentwickelt werden, und Lieferanten müssen die notwendigen Änderungen im Blick behalten und gegebenenfalls anwenden.

- 5.3 Verfahren zur Erkennung, Vermeidung und Minderung von Risiken im Zusammenhang mit der Beschaffung aus Konfliktgebieten und Hochrisikogebieten einzuführen, einschließlich der Umsetzung von Korrekturmaßnahmenplänen, sofern erforderlich. Geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Abkehr von risikoreichen Quellen, wenn das Risiko schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen oder der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften nicht angemessen gemindert werden kann.



6. Lieferkettenmanagement

6.1. Sorgfaltspflicht-Managementsystem

- 6.1.1. Von seinen eigenen Geschäftspartnern und/oder Dritten mit Mittlerfunktion die Befolgung von Praktiken zu verlangen, die im Einklang mit diesem Verhaltenskodex für Lieferanten stehen und nicht weniger streng als dieser sind.
- 6.1.2. Prozesse zur Bewertung, Erkennung, Vermeidung und Minderung von ökologischen und sozialen Risiken innerhalb der eigenen Geschäftsabläufe sowie bei den Lieferanten und deren Vorlieferanten einzuführen und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die geltenden Gesetze und die Anforderungen dieses Verhaltenskodex für Lieferanten einzuhalten.
- 6.1.3. Soweit möglich, einen wirksamen Beschwerdemechanismus auf betrieblicher Ebene einzurichten oder daran mitzuwirken, um auf Personen, Stakeholder und Gemeinschaften zu reagieren, die nachteilig von seinen Aktivitäten betroffen sind.

6.2. Lieferkettentransparenz und Rückverfolgbarkeit

- 6.2.1. Geeignete Systeme und Kontrollmechanismen zur Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit der Lieferkette und der Produktkette für Materialien, Komponenten und Produkte einzurichten und zu unterhalten, einschließlich der Transparenz hinsichtlich vorgelagerter Akteure in der Lieferkette vom Rohstoff bis zum Endprodukt, soweit relevant.
- 6.2.2. Genaue und überprüfbare Aufzeichnungen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit zu führen, wie beispielsweise Transaktions-, Produktions- und Versandunterlagen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Bestellungen, Rechnungen, Stücklisten, Ursprungszeugnisse und Fertigungsunterlagen.
- 6.2.3. Auf begründete Anfrage relevante Informationen zur Lieferkette, Unterlagen und Kartendaten bereitzustellen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Fluence erforderlich sind, einschließlich der Ermittlung der Herkunft und des Flusses von Materialien.



Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie die Leitlinien im „Responsible Sourcing Playbook“ von Fluence kennen und anwenden. Das Playbook ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Verhaltenskodex für Lieferanten und enthält detaillierte Standards sowie Umsetzungshinweise, anhand derer die Einhaltung der Vorschriften durch die Lieferanten bewertet wird.

Bitte melden Sie sämtliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten an [Ethics Point – Fluence Energy](#), ein Compliance-Berichtssystem,

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten

Wir erklären hiermit Folgendes:

1. Wir haben eine Ausfertigung des Verhaltenskodex für Lieferanten, aktualisiert im September 2026, erhalten und verpflichten uns hiermit, dessen Grundsätze und Anforderungen einzuhalten. Diese Verpflichtungen gelten zusätzlich zu allen anderen Verpflichtungen, die in Liefervereinbarungen oder Bestellungen, die wir jeweils mit Fluence unterhalten, genannt sind.
2. Wir werden das Rahmenwerk für eine verantwortungsbewusste Beschaffung von Fluence („Fluence Responsible Sourcing Framework“) umsetzen, indem wir die erforderliche schriftliche Selbstevaluation durchführen und an einem zugelassenen Auditprogramm zur Sorgfaltspflicht teilnehmen, einschließlich Dokumentation der ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten.
3. Wir verpflichten uns, Fluence korrekte, vollständige und zeitnahe Informationen zur Verfügung zu stellen und die Dokumentation gemäß den geltenden Gesetzen und anerkannten Geschäftspraktiken zu führen. Wir werden keine Aufzeichnungen fälschen, keine falschen Angaben zu Bedingungen oder Praktiken machen und keine wesentlichen Informationen im Zusammenhang mit unseren Geschäftsabläufen oder unserer Lieferkette zurückhalten. Wir werden angemessenen Auskunftersuchen und Audits nachkommen und dabei für angemessene Vertraulichkeit und Datenschutz sorgen. Jegliche Fälschung, Falschdarstellung oder Weigerung, relevante Informationen offenzulegen, kann einen wesentlichen Verstoß gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten darstellen.
4. Wir bestätigen, dass wir die Grundsätze des Verhaltenskodex für Lieferanten gegenüber unseren Lieferanten bekannt machen und umsetzen und mit gebührender Sorgfalt dafür sorgen, dass die Grundsätze des Verhaltenskodex für Lieferanten eingehalten werden.
5. Wir bestätigen, dass Fluence, die Kunden von Fluence oder ein von Fluence benannter und für uns hinreichend akzeptabler Dritter berechtigt (jedoch nicht verpflichtet) sind, Untersuchungen in unseren Räumen durchzuführen, um unsere Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten zu verifizieren.

Diese Untersuchungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch Fluence, während der üblichen Geschäftszeiten, in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen durchgeführt werden und dürfen weder unsere Geschäftstätigkeit unverhältnismäßig beeinträchtigen noch gegen unsere Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Dritten verstoßen. Wir erklären uns zudem einverstanden, in angemessener Weise an allen durchgeführten Untersuchungen mitzuwirken und unsere Aufwendungen im Zusammenhang mit den Untersuchungen zu tragen; Fluence trägt seine eigenen Aufwendungen. Wir stimmen zu, unsere Lieferanten dazu zu veranlassen, die genannten Zugangs- und Untersuchungsrechte für Fluence zu gewähren.

6. Neben allen anderen Rechten und Rechtsbehelfen, die Fluence gegebenenfalls zustehen, kann Fluence im Falle (i) unserer wesentlichen oder wiederholten Nichteinhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten oder (ii) unserer Ablehnung des oben beschriebenen Rechts auf Untersuchung durch Fluence alle geschlossenen Kaufverträge und/oder Bestellungen ohne jegliche Haftung welcher Art auch immer kündigen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass wesentliche Nichteinhaltungen stets Fälle von Kinderarbeit, Korruption oder Bestechung, Menschenhandel oder Zwangsarbeit oder die Nichteinhaltung der Umweltschutzbestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten beinhalten.
7. Wir bestätigen, dass diese Erklärung dem materiellen Recht, dem Streitbeilegungsverfahren und dem Gerichtsstand unterliegt, die im jeweiligen zwischen Fluence und uns geschlossenen Kaufvertrag und/oder in der jeweiligen Bestellung genannt sind.

Unterschrift

Ort und Datum

Name und Funktion

Unternehmensname/Stempel

Folgen Sie uns:

